



BETRIEBLICHE PERSONALVORSORGE IN LIECHTENSTEIN

Ausgabe 2025
Zahlen und Fakten zur zweiten Säule des
liechtensteinischen Vorsorgesystems

4 VORWORT

**6 KENNZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN
DER BETRIEBLICHEN PERSONAL-
VORSORGE**

- 7 Bedeutung und aktuelle Lage
- 8 Stiftungsträger und Versicherte
- 11 Beitragszahlungen und reglementarische Leistungen
- 14 Kennzahlen zur finanziellen Lage

**20 VEREINBARUNGEN ZWISCHEN
LIECHTENSTEIN UND DER SCHWEIZ**

- 21 Sozialversicherungsrechtliche Unterstellungsregeln
- 22 Transfer und Barauszahlung von Vorsorgekapitalien
- 23 Sicherheitsfonds BVG

VORWORT



Es freut mich, Ihnen die mittlerweile zwölfte Ausgabe unserer Broschüre zur betrieblichen Personalvorsorge präsentieren zu können. Sie soll informieren und aufzeigen, wie es um die zweite Säule des liechtensteinischen Vorsorgesystems steht, was sie leistet und welche Herausforderungen sie meistern muss.

Das Jahr 2024 war geprägt von einer anhaltend stabilen Wirtschaftslage, einer moderaten Inflationsentwicklung sowie einer zurückhaltenden geldpolitischen Ausrichtung in vielen Regionen. Diese Bedingungen wirkten sich günstig auf die Kapitalmärkte aus und führten zu spürbar besseren Anlagerenditen und

höheren Deckungsgraden der Vorsorgeeinrichtungen. Mit einer durchschnittlich erzielten Rendite von 7,5 % stellte 2024 damit das zweitbeste Anlagejahr der vergangenen zehn Jahre dar. Auch im ersten Halbjahr 2025 konnten die Vorsorgeeinrichtungen positive Renditen erwirtschaften, was die weiterhin solide finanzielle Lage unterstreicht.

Wir befassen uns in der vorliegenden Ausgabe mit der engen Kooperation zwischen Liechtenstein und der Schweiz im Bereich der betrieblichen Personalvorsorge. Diese stützt sich auf zahlreiche völkerrechtliche Abkommen. Sie erhalten einen kompakten Überblick über die wichtigsten rechtlichen Grundlagen, die das Verhältnis der beiden Staaten prägen – von der Versicherungspflicht über die grenzüberschreitende Übertragung von Vorsorgeguthaben bis hin zur Funktion des Sicherheitsfonds BVG.

Mario Gassner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

KENNZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN DER BETRIEB- LICHEN PERSONAL- VORSORGE

Die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen versichern rund 44 300 aktiv Versicherte und Rentenbezüger. Die Zahl der Rentenbezüger stieg gegenüber dem Vorjahr um 4,2 % auf rund 6700 Personen an. Die Vorsorgeeinrichtungen erzielten im Mittel eine Rendite von 7,5 % (Vorjahr: 5,9 %). Die Sparkapitalien der Versicherten wurden 2024 im Durchschnitt mit 3,38 % verzinst (Vorjahr: 1,75 %). Die 15 Vorsorgeeinrichtungen zahlten im Jahr 2024 reglementarische Leistungen von rund CHF 324 Mio. aus und nahmen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beiträge in der Höhe von rund CHF 552 Mio. ein. Der mittlere Deckungsgrad stieg per Ende 2024 von 109,0 % auf 113,1 % an. Der Rentenumwandlungssatz lag Ende 2024 bei durchschnittlich 5,6 %.

BEDEUTUNG UND AKTUELLE LAGE

Die betriebliche Personalvorsorge hat in Liechtenstein eine hohe gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Die gesamten Aktiva der Einrichtungen zur betrieblichen Vorsorge in Liechtenstein beliefen sich per Ende 2024 auf CHF 9,22 Mrd. und entsprachen damit rund 123 % des Bruttoinlandsproduktes (Schätzwert per 2024: CHF 7,48 Mrd.)¹. Dazu kommt ein Betrag von CHF 598,6 Mio., der per Ende 2024 auf Freizügigkeitskonten bei liechtensteinischen Banken gehalten wurde. Die im Jahr 2024 ausgezahlten reglementarischen Leistungen beliefen sich gesamt auf CHF 324,4 Mio.

Das Jahr 2024 war geprägt von einer weiterhin stabilen wirtschaftlichen Lage, einer moderaten Inflationsentwicklung und einer vorsichtigen geldpolitischen Ausrichtung in vielen Regionen. Diese Rahmenbedingungen wirkten sich positiv auf die Kapitalmärkte aus und führten zu einer deutlichen

Verbesserung der Anlagerenditen sowie der Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen. Das vergangene Jahr mit einer im Mittel erzielten Rendite von 7,5 % (Vorjahr 5,9 %) war das zweitbeste Anlagejahr der letzten 10 Jahre. Aufgrund der bilanzierten Gewinne aus Vermögensanlagen wurde den Versicherten im Jahr 2024 im Durchschnitt ein höherer Jahreszins von 3,38 % auf ihrem angesparten Altersguthaben gutgeschrieben (Vorjahr: 1,75 %). Der mittlere Wert des Rentenumwandlungssatzes lag mit 5,6 % auf fast dem gleichen Niveau wie im Vorjahr.

Die im ersten Halbjahr 2025 von den Vorsorgeeinrichtungen erwirtschafteten Renditen liegen auch im positiven Bereich, im Mittel liegt der provisorische Wert der Anlagerendite bei 1,5 %.

Die Vorsorgeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit fordert die FMA

¹ Schätzung des BIP gemäss Brunhart, Andreas; Geiger, Martin (2025): 2024: Konjunkturschwäche führt zu negativer realer BIP-Wachstumsrate. BIP-Schätzung 2024 (31.3.2025). Liechtenstein-Institut.

von den Einrichtungen Daten zur Bilanz, zur Betriebsrechnung sowie weitere statistische Angaben und Kennzahlen ein². Die Daten dienen einerseits der aufsichtsrechtlichen Prüfung, andererseits erhöhen sie durch die Veröffentlichung in aggregierter Form die Transparenz in der betrieblichen Personalvorsorge. Des Weiteren erlauben sie den Verantwortlichen von Vorsorgeeinrichtungen eine Standortbestimmung und verbessern die Beurteilung und Darstellung der finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen.

STIFTUNGSTRÄGER UND VERSICHERTE

Zum Jahresende 2024 standen in Liechtenstein 15 Vorsorgeeinrichtungen (Vorjahr: 16) unter der Aufsicht der FMA. Es handelt sich dabei um fünf Sammelstiftungen und zehn betriebseigene Stiftungen. Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen hat somit um eins abgenommen. Aufgrund der schwierigen Kapitalmarktsituation sowie der zunehmend teurer

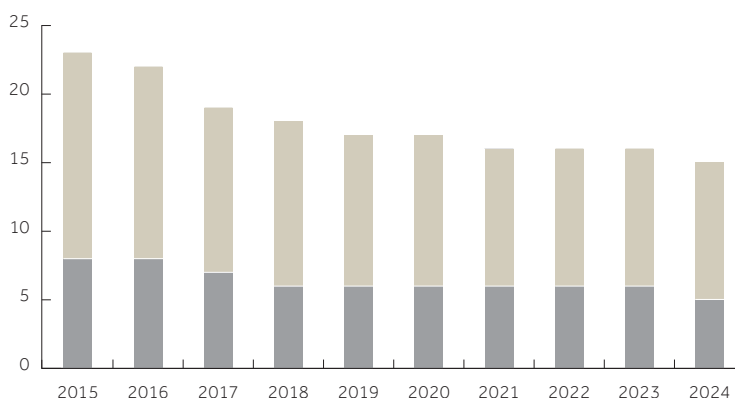
werdenden Administration ist mittel- bis langfristig mit einer weiteren Konsolidierung des Vorsorgemarktes zu rechnen. Von dieser Entwicklung profitieren die Sammelstiftungen, deren verwaltetes Volumen kontinuierlich zunimmt.

Eine Vorsorgeeinrichtung kann im Leistungs- oder Beitragsprimat geführt werden. Beim Leistungsprimat sind die Leistungen exakt definiert und davon ausgehend werden die Beiträge berechnet. Beim Beitragsprimat ist die Beitragshöhe definiert, woraus sich in der Folge durch Sparbeiträge und Verzinsung ein Altersguthaben ergibt, welches nicht im Voraus definiert werden kann. Die Leistungshöhe ergibt sich sodann aus dem angesparten Altersguthaben und der Höhe des Umwandlungssatzes. Per Ende 2024 war in Liechtenstein von 15 beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen noch eine Einrichtung, die neben dem Beitragsprimat auch Pläne im Leistungsprimat anbietet – alle übrigen arbeiten ausschliesslich im Beitragsprimat.

■ Betriebseigene
Stiftungen
■ Sammelstiftungen

Abbildung 1
Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen
nach Stiftungsträger

Quelle: FMA



² Angaben der Vorsorgeeinrichtungen, welche ihren Sitz ausserhalb von Liechtenstein haben (Hilti Pensionskasse, Personalvorsorgestiftung der OC Oerlikon Balzers AG, Presta-Stiftung) werden anteilmässig einbezogen. Die bis 2006 unter die obligatorische betriebliche Vorsorge gemäss BPVG subsumierten international tätigen Vorsorgeeinrichtungen für sogenannte «Expatriates» werden nicht berücksichtigt. Diese fallen seit Januar 2007 unter das Pensionsfondsgesetz (PFG).

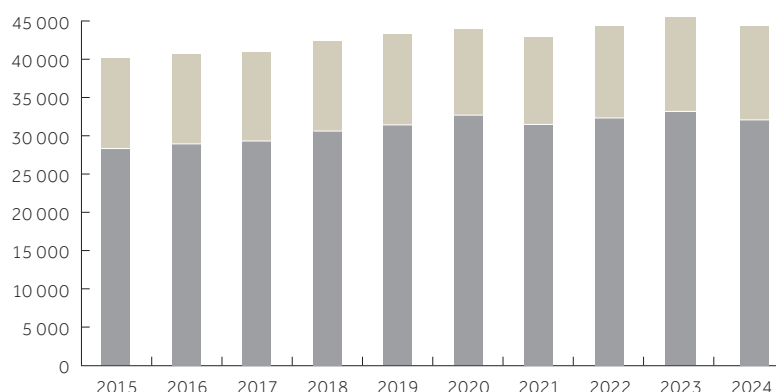
Im Jahr 2024 waren 32 161 Personen (72,5 % aller Destinatäre) bei einer Sammelstiftung versichert, während die restlichen 12 178 Personen bei einer betriebseigenen Vorsorgeeinrichtung versichert waren. Die Zahl der aktiv Versicherten belief sich per Ende 2024 auf 37 605 Personen, was im Vergleich zum Vorjahr einer Abnahme von 1404 Personen (– 3,6 %) entspricht. Diese Abnahme entspricht nicht der tatsächlichen Abnahme an versicherten Personen – die Abnahme in der Statistik resultiert einzig aus der im Vergleich zu den Vorjahren erhöhten

Anzahl an Wechsel der Anschlussverträge. Wechselt ein Arbeitgeber per Jahresende den Anschlussvertrag von einer Sammelstiftung zur anderen, so fallen die im Rahmen von diesem Anschluss versicherten Personen kurzzeitig aus der Statistik. Die Anzahl der Rentenbezüger hat sich erhöht: Diese stieg weiter um 4,2 % auf 6734 Personen per Ende 2024. Gesamthaft hat die Anzahl der aktiv Versicherten und Rentenbezüger im Jahresvergleich um 1132 oder 2,5 % auf 44 339 Personen abgenommen.

■ Betriebseigene
Stiftungen
■ Sammelstiftungen

Abbildung 2
Anzahl der Versicherten nach
Stiftungsträger

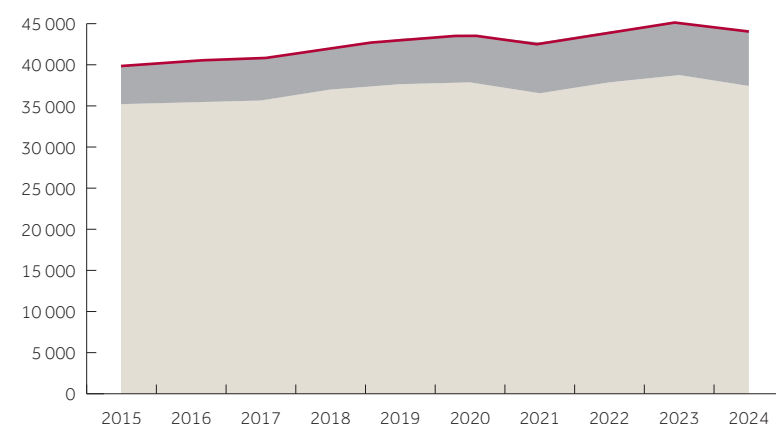
Quelle: FMA



— Gesamt
■ Rentenbezüger
■ Aktiv Versicherte

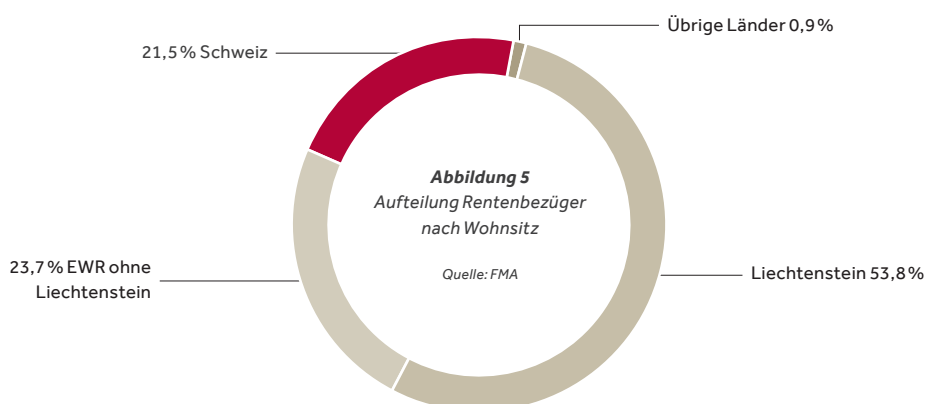
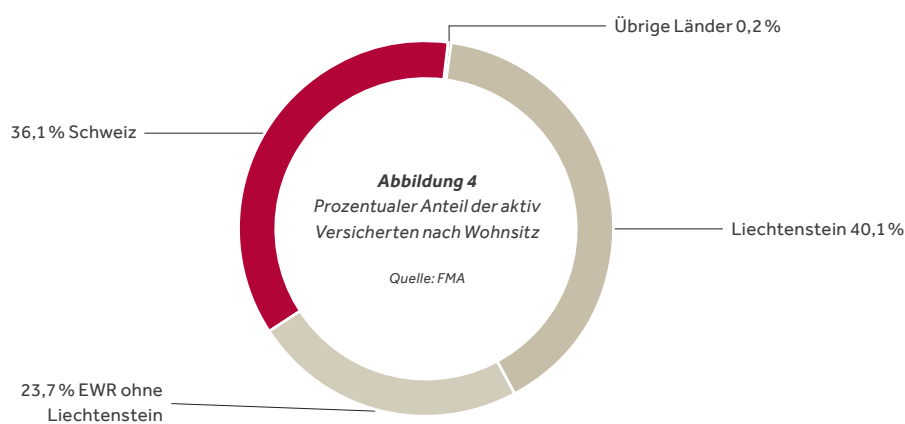
Abbildung 3
Anzahl der Versicherten: Aktiv
Versicherte vs. Rentenbezüger

Quelle: FMA



Die grosse Bedeutung der Grenzgänger für den Arbeitsmarkt in Liechtenstein spiegelt sich auch in der betrieblichen Vorsorge wider. Von den aktiv Versicherten haben rund 60 % ihren Wohnsitz ausserhalb von Liechtenstein; bei den Rentenbezügern beträgt dieser Anteil knapp 46 %. Dieser Unterschied lässt sich aufgrund der Ausgestaltung der betrieblichen Vorsorge als «Arbeitnehmerversicherung» in Liechtenstein erklären. Grenzgänger erbringen üblicherweise nur einen Teil der Erwerbstätigkeit in

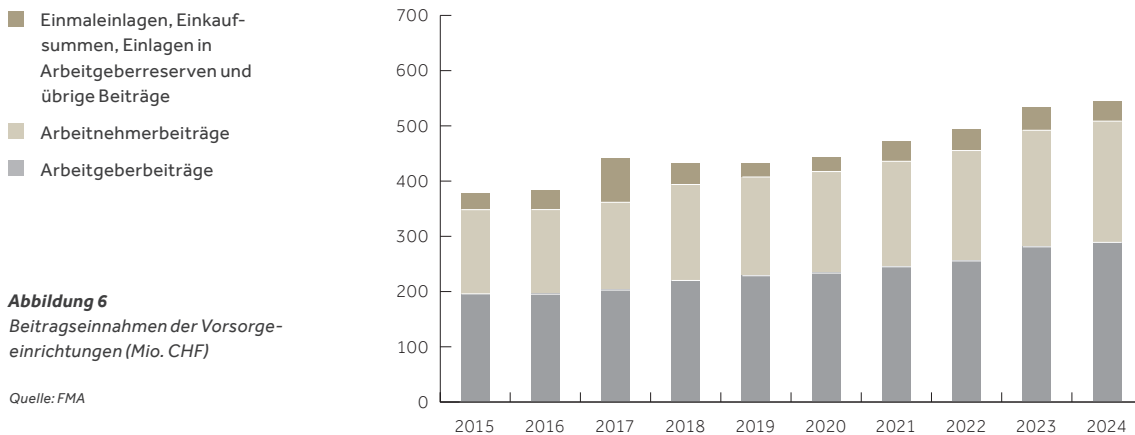
Liechtenstein. Sofern sie vor Eintritt des Rentenalters nicht mehr bei einem Arbeitgeber in Liechtenstein beschäftigt sind, werden die bis dahin erworbenen Ansprüche in Form der Freizügigkeitsleistung von der Vorsorgeeinrichtung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank in Liechtenstein überwiesen. Eine Ausnahme hiervon bildet ein Arbeitgeberwechsel in die Schweiz, bei welchem die Freizügigkeitsleistung auf die neue Vorsorgeeinrichtung transferiert werden muss.



BEITRAGSZAHLUNGEN UND REGLEMENTARISCHE LEISTUNGEN

Die betriebliche Vorsorge wird über Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie Zinsen und Einlagen finanziert. Im Jahr 2024 beliefen sich die gesamten Beitragseinnahmen der Vorsorgeeinrichtungen

auf CHF 551,6 Mio., wovon rund 52 % aus Arbeitgeberbeiträgen und rund 40 % aus Arbeitnehmerbeiträgen stammen. Hinzu kommen Einmaleinlagen, Einkaufssummen, Einlagen in Arbeitgeberreserven und übrige Beiträge. Im Vergleich zum Vorjahr sind die gesamten Beitragseinnahmen um rund 3,3 % gestiegen.



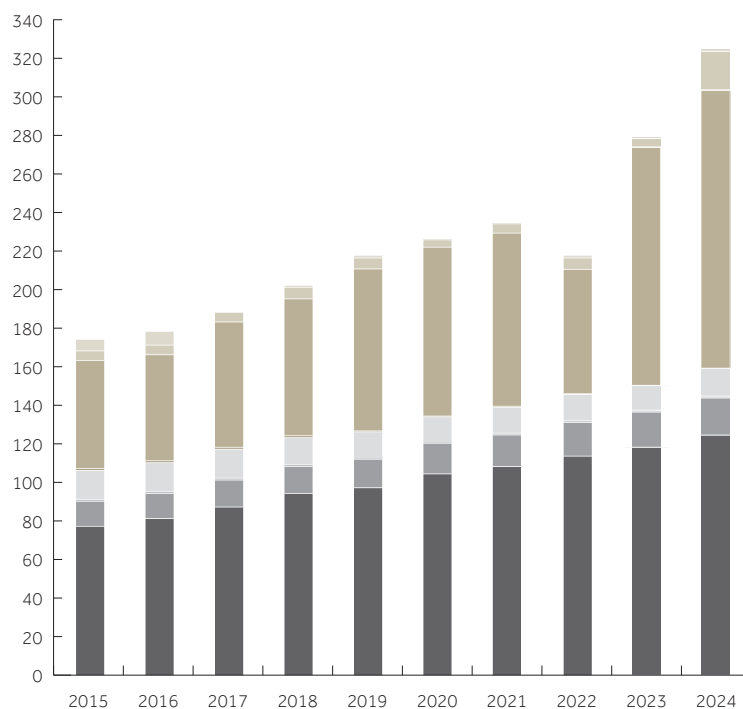
Die reglementarischen Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen können weit mehr als das gesetzliche Minimum umfassen. Im Jahr 2024 zahlten Liechtensteiner Vorsorgeeinrichtungen reglementarische Leistungen in Höhe von insgesamt CHF 324,4 Mio. aus. Den grössten Anteil der Leistungen hatten die Kapitalleistungen bei Pensionierung mit CHF 143,8 Mio. (44,3 %) sowie die Altersrenten (CHF 124,5 Mio.; 38,4 %). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Leistungen betreffend der Kapitalleistungen bei Pensionierung um 17,9 % gestiegen. Diese Zunahme ist hauptsächlich

auf eine hohe Anzahl an Neupensionierungen zurückzuführen. Die Kapitalbezugsquote, gemessen an der Anzahl Neupensionierungen, lag bei 56,5 % (Vorjahr: 55,6 %). Auch die Altersrenten sind um 5,3 % gestiegen. Gesamthaft sind die ausbezahlten reglementarischen Leistungen gegenüber dem Vorjahr um 16,2 % gestiegen. Der Anstieg der ausbezahlten Leistungen dürfte sich fortsetzen, getrieben durch eine steigende Zahl an Neupensionierungen und die damit verbundenen höheren Kapitalleistungen sowie Altersrenten.

- Übrige reglementarische Leistungen
- Kapitalleistungen bei Tod oder Invalidität
- Kapitalleistungen bei Pensionierung
- Invalidenkinderrenten
- Invalidenrenten
- Waisenrenten
- Witwen- / Witwerrenten
- Altersrenten

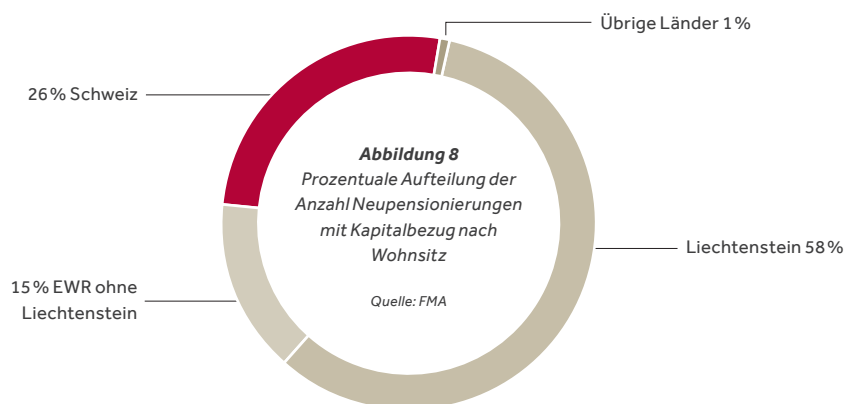
Abbildung 7
Ausbezahlte reglementarische Leistungen
der Vorsorgeeinrichtungen (Mio. CHF)

Quelle: FMA



Betrachtet man die Anzahl Neupensionierungen mit Kapitalbezug nach Wohnsitz, zeigt sich,

dass 58 % davon Versicherte mit Wohnsitz in Liechtenstein betreffen.

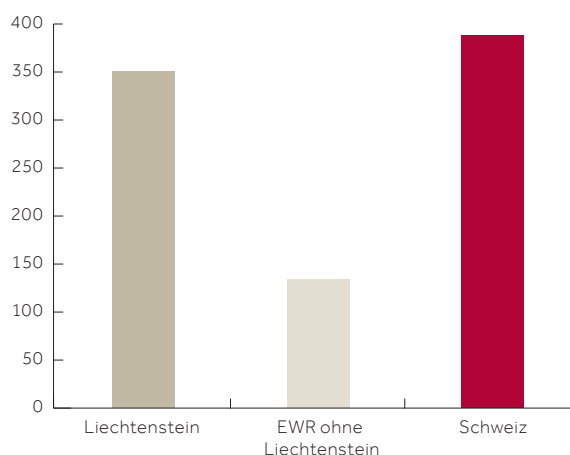


Die durchschnittliche Kapitalleistung bei Pensionierung beläuft sich im Jahr 2024 auf ca. CHF 328 000. Im Vergleich pro Wohnsitzland zeigt sich, dass die durchschnittlichen Kapitalleistungen im Jahr 2024

für EWR ohne Liechtenstein tiefer, für Liechtenstein auf praktisch dem gleichen Niveau sowie für die Schweiz höher sind.

Abbildung 9
Durchschnittliche Kapitalleistung
bei Pensionierung pro Wohnsitzland
(in 1000 CHF)

Quelle: FMA



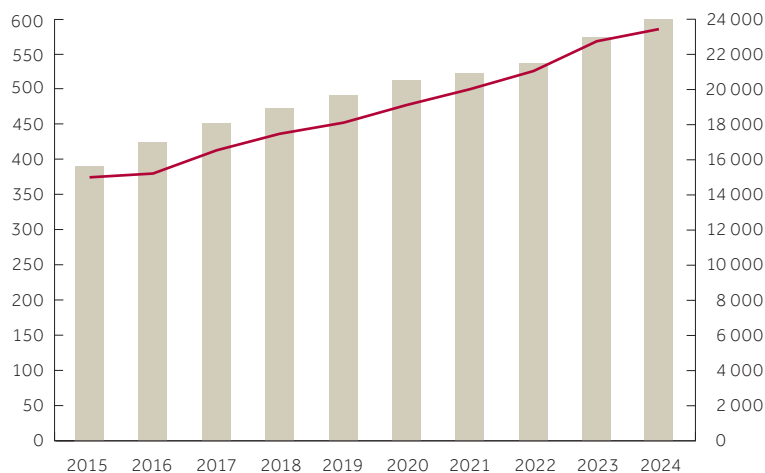
Per Ende 2024 existierten 23 894 Freizügigkeitskonti mit einem verwalteten Kapital von insgesamt CHF 598,6 Mio. Die durchschnittliche Höhe der Freizügigkeitsleistung belief sich im vergangenen Jahr auf

CHF 25 054. Während die Anzahl der Freizügigkeitskonti seit 2015 um 59,5 % gestiegen ist, erhöhte sich das auf Freizügigkeitskonti verwaltete Kapital im selben Zeitraum um ca. 54 %.

■ Auf Freizügigkeitskonti
verwaltetes Kapital (Mio. CHF)
(linke Skala)
— Anzahl Freizügigkeitskonti
(rechte Skala)

Abbildung 10
Anzahl der Freizügigkeitskonti
und auf Freizügigkeitskonti
verwaltetes Kapital

Quelle: FMA



KENNZAHLEN ZUR FINANZIELLEN LAGE

Zur Beurteilung der finanziellen Lage einer Vorsorgeeinrichtung ist der Deckungsgrad eine wichtige Kennzahl. Der Deckungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem Nettovermögen der Vorsorgeeinrichtung und dem gesamten Vorsorgekapital (inkl. den technischen Rückstellungen). Liegt er bei zumindest 100 %, so können zum Stichtag sämtliche eingegangenen Verpflichtungen seitens der Vorsorgeeinrichtung erfüllt werden. Liegt der Deckungsgrad unter 100 %, spricht man von einer Unterdeckung und es müssen Finanzierungs- bzw. Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden, welche die betroffene Vorsorgeeinrichtung zusammen mit dem Pensionsversicherungsexperten unter der Aufsicht der FMA erarbeitet.

Die Entwicklung des Deckungsgrads seit 2007 gibt ein aussagekräftiges Bild der Marktereignisse während der globalen Finanzkrise 2008 und der Erholungsphase in den Folgejahren. Der mittlere Deckungsgrad fiel von 106,8 % im Jahr 2007 auf 98,9 % im Jahr 2008. In den Folgejahren hat sich der mittlere Deckungsgrad angesichts höherer Anlageerträge wieder stabilisiert. Dieser erreichte bis zum Jahresende 2020 einen Wert von 114,0 %. Die Covid-19 Krise führte im Frühjahr 2020 zu einem Schock, welcher allerdings bis zum Jahresende weitestgehend wieder korrigiert war. Im Jahr 2021 stiegen die Deckungsgrade aufgrund der erfreulichen Entwicklungen am Finanzmarkt weiter an, und der mittlere Deckungsgrad betrug per Ende 2021 119,9 %. Seit Beginn der Aufzeichnung im Jahr 2007 stellt dieser Wert das Allzeithoch dar. Im Jahr 2022 gerieten die Finanzmärkte durch den Krieg in der Ukraine, steigenden Inflationsraten und einer restriktiven Geldpolitik stark unter Druck. Der mittlere Deckungsgrad korrigierte ebenfalls stark nach unten und lag per Ende 2022 bei 105,1 %. Im Jahr 2023 konnte eine Verbesserung der Deckungsgrade auf 109 % festgestellt werden. Im Jahr 2024 setzte sich diese positive Entwicklung fort: Der mittlere Deckungsgrad stieg per Ende Jahr auf 113,1 %.

Im ersten Halbjahr 2025 konnte eine weitere leichte Zunahme der Deckungsgrade festgestellt werden. Der provisorisch ausgewiesene mittlere Deckungsgrad liegt bei 113,3 %.

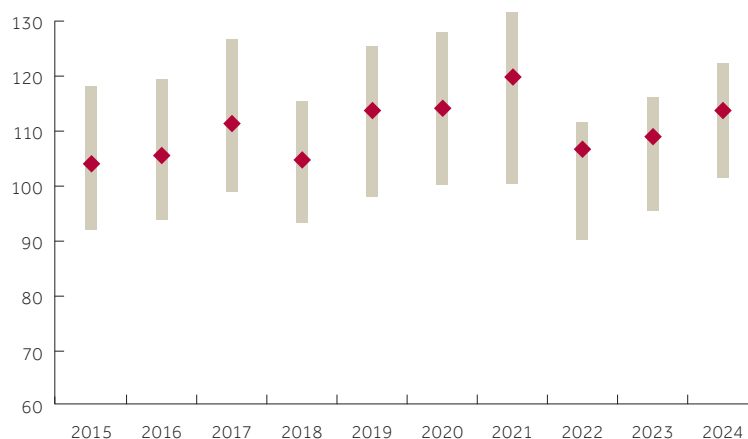
Aus dieser Mehrjahresbetrachtung heraus ist weder ein signifikanter Positiv- noch Negativtrend zu erkennen. Vielmehr lässt sich daraus eine Seitwärtsbewegung mit einer relativ beschränkten Bandbreite ableiten. Diese Differenzen sind in erster Linie auf die Volatilitäten in den Anlageergebnissen zurückzuführen. Erfreuliche Beobachtungen sind, dass zum einen die Bandbreite der Deckungsgrade zwischen den Vorsorgeeinrichtungen seit 2014 relativ konstant ist. Zum anderen sind seitdem keine prekären Ausreisser unterhalb von 90 % zu verzeichnen. Beide Faktoren weisen auf einen stabilen Markt im Bereich der betrieblichen Personalvorsorge hin. Eine der grossen Herausforderungen ist, in einem Umfeld mit hoher Inflation und schnell steigenden Zinsen eine angemessene sowie sichere Rendite zu erwirtschaften, welche dem Deckungsgrad auch langfristig Stabilität verleiht. Per Ende 2024 weist keine der Vorsorgeeinrichtungen einen Deckungsgrad von unter 100 % auf, der tiefste Deckungsgrad beläuft sich auf 101,2 %, der höchste auf 122,2 %.

Vorsorgeeinrichtungen weisen Verpflichtungen in Form von Alters- und Risikoleistungen aus. Diese werden durch Beiträge und Einlagen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers sowie durch Vermögenserträge finanziert. Vermögenserträge spielen eine wichtige Rolle und bestimmen die Rentenhöhe massgeblich mit. Auf der anderen Seite implizieren Vermögenserträge, dass Vorsorgeeinrichtungen Kapitalmarktrisiken eingehen. Die Anlagepolitik der Vorsorgeeinrichtungen erfolgt dabei auf Basis von internen Richtlinien, die für die Anlage des Vermögens nach den Erfordernissen der Sicherheit, Mischung und Streuung, Risikoverteilung, Werthaltigkeit, Gewinnerzielung und Rendite aufgestellt werden. Die internen Richtlinien müssen den diesbezüglichen Bestimmungen des BPVG und der dazugehörigen Verordnung entsprechen.

■ Bandbreite
◆ Median

Abbildung 11
Mittlerer Deckungsgrad
(Gesamtverteilung und Median; in %)

Quelle: FMA



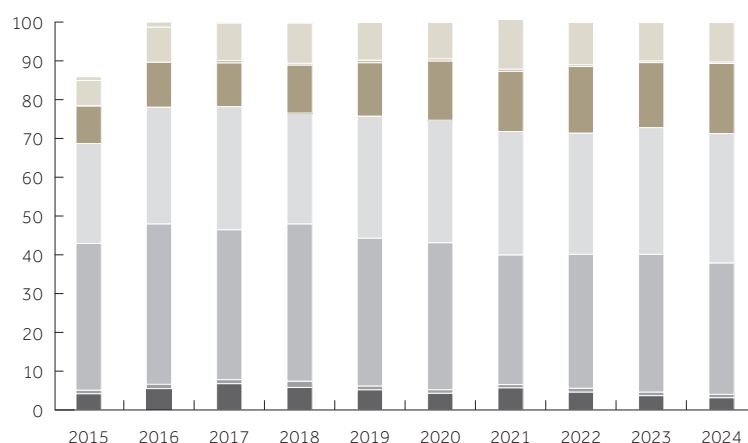
Die gleichgewichtete Anlageallokation zeigt im Mehrjahresvergleich, dass sich der Aktienanteil über die letzten zwei Jahre leicht weiter erhöht hat. Obligationen wurden in den vergangenen Jahren immer tiefer gewichtet. Per Ende 2024 lag der Anteil der in Obligationen investierten Mittel bei 33,89 %

(Vorjahr: 35,5 %), jener der in Aktien investierten Mittel bei 33,35 % (Vorjahr: 32,6 %). Der Anteil der Immobilien stieg leicht mit 18,06 % im Vergleich zum Vorjahr (16,76 %) erneut an und ist damit am höchsten im 10-Jahres-Vergleich. Die Investitionen in alternative Anlagen blieben im Jahr 2024 mit rund 10,0 % stabil.

■ Anlagen beim Arbeitgeber
■ Alternative Anlagen
■ Aktive Hypothekendarlehen
■ Immobilien
■ Aktien und ähnliche Wertschriften
■ Obligationen
■ Forderungen auf festen Geldbetrag
■ Liquide Mittel/Geldmarktanlagen

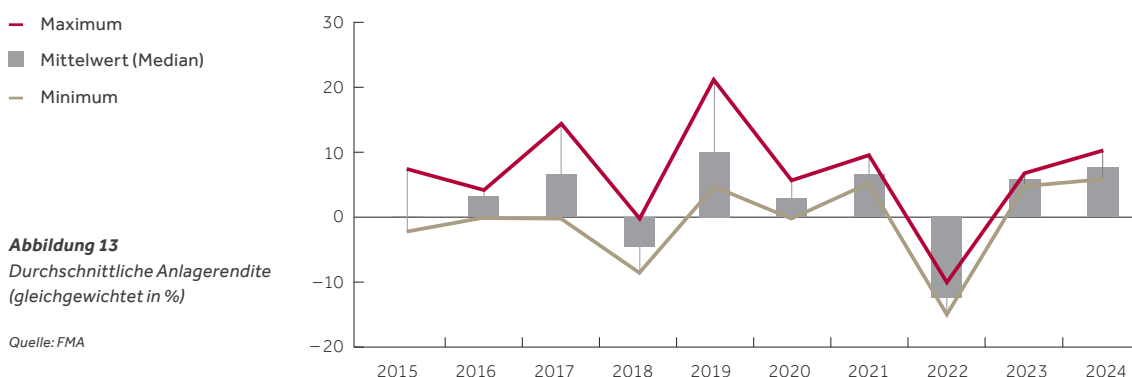
Abbildung 12
Anlageallokation (gleichgewichtet in %)

Quelle: FMA



Aufgrund einer anhaltend guten Marktlage im Jahr 2024 erzielten die Vorsorgeeinrichtungen ein positives Anlageergebnis mit einem Mittelwert von ca. 7,5 %. Die höchste Rendite einer Vorsorgeeinrichtung lag bei 10,2 %, und die Minimalrendite betrug 5,6 %. Im

10-Jahres-Vergleich stellt dieses Ergebnis das zweitbeste Jahr der letzten Dekade dar, was eine Fortsetzung und leichte Verbesserung der starken Anlageperformance aus dem Vorjahr zeigt.



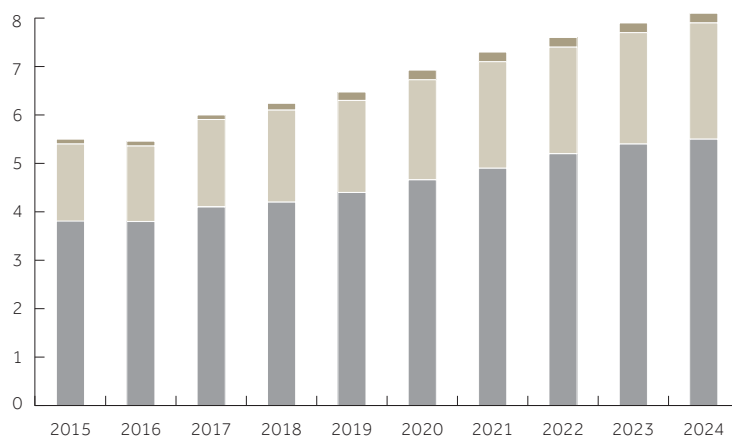
Die Hauptkomponente der Passiven einer Vorsorgeeinrichtung stellen das Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen dar. Das Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen geben an, wie viel Kapital versicherungstechnisch vorhanden sein muss, damit die Vorsorgeverpflichtungen erfüllt werden können. Das Vorsorgekapital umfasst das Vorsorgekapital der aktiv Versicherten sowie das Vorsorgeka-

pital der Rentner. Per Ende 2024 betragen Vorsorgekapital und technische Rückstellungen CHF 8,08 Mrd. Davon entfallen 68,1 % auf das Vorsorgekapital der aktiv Versicherten und 29,5 % auf das Vorsorgekapital der Rentenbezüger. Per Ende 2024 halten die Sammelstiftungen 58,5 % des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen. Der Anteil bleibt gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert (Vorjahr: 58,8 %).

Technische Rückstellungen
Rentner
Aktiv Versicherte

Abbildung 14
Zusammensetzung des
Vorsorgekapitals und technische
Rückstellungen (Mrd. CHF)

Quelle: FMA



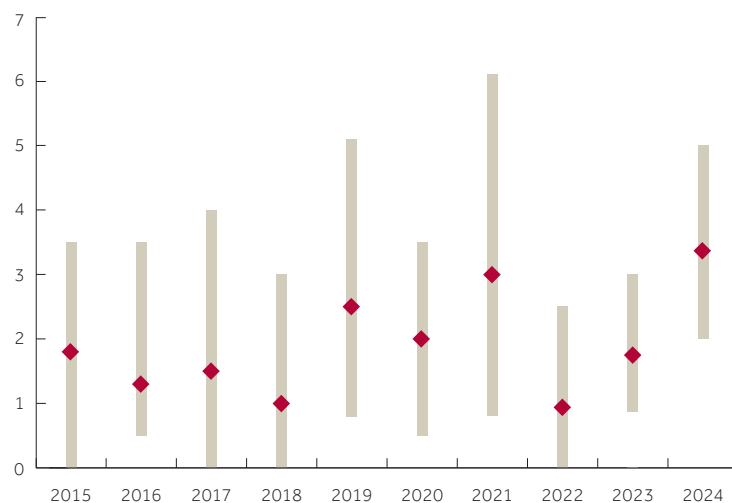
Das Vorsorgekapital der aktiv Versicherten und der Rentner wird jährlich verzinst. Die Zinsgutschriften finanzieren einen wesentlichen Teil der Altersleistungen und bestimmen entsprechend das Vorsorgenniveau mit. 95,9 % aller aktiv Versicherten sind nach dem Prinzip des Beitragsprimats versichert. Die Verzinsung des Sparkapitals ist im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr signifikant gestiegen. Im Durchschnitt ist den

Versicherten ein Jahreszins von 3,38 % auf ihr Sparkapital gutgeschrieben worden, während es im Vorjahr 1,75 % waren. Diese Zunahme ist in erster Linie auf das weiterhin positive Anlageergebnis zurückzuführen. Mit einer durchschnittlichen Rendite von 7,5 % im Jahr 2024, nach 5,9 % im Jahr 2023, zeigt sich eine Fortsetzung der starken Anlageperformance, was eine höhere Verzinsung ermöglicht.

Bandbreite
Median

Abbildung 15
Zinssatz Vorsorgekapital
aktive Versicherte
(Bandbreite und Median; in %)

Quelle: FMA



Die niedrigere durchschnittliche Rendite (im Mittel 2,7 % über die letzten 10 Jahre) und demographische Veränderungen, wie z.B. die stetige Erhöhung der Lebenserwartung, haben erhebliche Auswirkungen auf den Rentenumwandlungssatz. Der Rentenumwandlungssatz ist die Grösse, mit welcher das Alterskapital in eine Rente umgewandelt wird. Beispielsweise bedeutet ein Rentenumwandlungssatz von 6 %, dass bei einem Alterskapital von CHF 100 000 die jährliche Rente CHF 6000 beträgt. In der Tendenz sind die Rentenumwandlungssätze in den vergangenen

Jahren stetig gesunken. Der mittlere Rentenumwandlungssatz liegt im Jahr 2024 bei 5,6 % und damit deutlich niedriger als noch 2015 (6,2 %). Im Vergleich zum Vorjahr (5,7 %) hat der mittlere Umwandlungssatz leicht abgenommen. Die Umwandlungssätze befinden sich bei vielen Vorsorgeeinrichtungen weiterhin in einem Senkungsprozess. Entsprechend gab es beim Minimum mit 4,9 % (Vorjahr: 5,0 %) eine leichte Senkung und beim Maximum mit 7,0 % (Vorjahr: 7,0 %) keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

■ Bandbreite
◆ Median



Abbildung 16
Rentenumwandlungssatz
(Bandbreite und Median; in %)

Quelle: FMA

VEREINBAR- UNGEN ZWISCHEN LIECHTENSTEIN UND DER SCHWEIZ IM BEREICH DER BETRIEBLICHEN PERSONALVOR- SORGE

Liechtenstein und die Schweiz sind seit Jahrzehnten eng miteinander verbunden. Grundlage dieser Zusammenarbeit sind insbesondere der Zollvertrag von 1923 sowie zahlreiche bilaterale und multilaterale Abkommen, welche eine Kooperation in verschiedenen Bereichen vorsehen.

Die grenzüberschreitende Mobilität spielt eine zentrale Rolle für die liechtensteinische Wirtschaft. Ende 2023 waren in Liechtenstein insgesamt 43 162 Personen beschäftigt – eine Zahl, die die Wohnbevölkerung übersteigt. Über 57 % dieser Erwerbstätigen leben im benachbarten Ausland und pendeln täglich zur Arbeit nach Liechtenstein. Den mit Abstand grössten Anteil unter den Zupendelnden stellen Arbeitnehmende aus der Schweiz dar. Mit 60,4 % – das entspricht rund 14 883 Personen – bilden sie die grösste Gruppe unter den insgesamt 24 641 Grenzgängerinnen und Grenzgängern (Stand: 31.12.2023).³

Auch im Bereich der betrieblichen Personalvorsorge arbeiten Liechtenstein und die Schweiz, gestützt auf multilaterale und bilaterale Abkommen, eng zusammen. Die Vorsorgesysteme beider Staaten sind in ihrer Grundstruktur vergleichbar aufgebaut, wenngleich das liechtensteinische System der 2. Säule in einzelnen Punkten von der schweizerischen Rezeptionsvorlage abweicht.

Wer grenzüberschreitend tätig ist, sieht sich u.a. mit folgenden Fragestellungen konfrontiert:

- Wo bin ich versichert?
- Was geschieht mit meinem angesparten Vorsorgekapital?
- Wer sichert meine Ansprüche im Ernstfall ab?

Dieser Beitrag gibt einen kompakten Überblick über die wichtigsten völkerrechtlichen Grundlagen im Verhältnis zur Schweiz – von der Versicherungspflicht bis hin zur Übertragung von Vorsorgeguthaben und zur Rolle des Sicherheitsfonds BVG.

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE UNTERSTELLUNGSREGELN

Die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung – auch im Bereich der 2. Säule – richtet sich für Staatsangehörige der EFTA-Mitgliedstaaten (Schweiz, Liechtenstein, Island, Norwegen) im Verhältnis Liechtenstein – Schweiz nach der Vaduzer Konvention⁴, die auf die EU-Verordnungen VO 883/2004⁵ und DelVO 987/2009⁶ Bezug nimmt. Diese sehen vor, dass die Versicherung auch bei paralleler Tätigkeit in mehreren Staaten nur in einem Staat erfolgt – grundsätzlich in jenem, in dem die Erwerbstätigkeit überwiegend ausgeübt wird (Erwerbsortprinzip).

³ Liechtenstein in Zahlen (Publikation Amt für Statistik).

⁴ Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), LGBl. 1992 Nr. 17.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Anders ist die Regelung für sogenannte Drittstaatsangehörige (inkl. EU-Bürger), da die Vaduzer Konvention auf sie nicht anwendbar ist. Hat ein Drittstaatsangehöriger seinen Wohnsitz in Liechtenstein oder der Schweiz, gilt das bilaterale Abkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz über Soziale Sicherheit⁷. Dieses schreibt vor, dass die Versicherungspflicht anteilig nach dem jeweiligen Erwerbsort erfolgt. In solchen Fällen kann es zu einer Doppelversicherungspflicht kommen.

Die AHV-IV-FAK in Liechtenstein ist die zentrale Anlaufstelle für die Beurteilung und Feststellung der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung – auch im Bereich der 2. Säule.

TRANSFER UND BARAUSZAHLUNG VON VORSORGEKAPITALIEN

Eine Besonderheit im bilateralen Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz ist die vorgesehene grenzüberschreitende Übertragung der Vorsorgekapitalien. Diese Möglichkeit existiert im Verhältnis zu anderen Staaten nicht.

Die rechtliche Grundlage hierfür bildet das Zweite Zusatzabkommen vom 29. November 2000 zum bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit aus dem Jahr 1989⁸. Die mit diesem Abkommen eingeführte Regelung stellt sicher, dass beim Wechsel des Arbeitsplatzes von einem Staat in den anderen der Vorsorgeschutz nahtlos bestehen bleibt:

- Das Abkommen sieht die Übertragung von Vorsorgekapitalien zwischen liechtensteinischen und schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen vor, wenn eine Person eine Stelle bei einem Arbeitgeber im jeweils anderen Staat antritt.
- Das Abkommen sieht die Übertragung von liechtensteinischem oder schweizerischem Freizügigkeitsguthaben auf eine Vorsorgeeinrichtung vor, wenn eine Person erneut eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber im jeweils anderen Staat aufnimmt.

Nicht zulässig ist hingegen die grenzüberschreitende Übertragung von Freizügigkeitskonten oder -policen aus Liechtenstein in die Schweiz und umgekehrt. Hintergrund dieser Einschränkung sind die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Barauszahlung von Vorsorgeguthaben. So können beispielsweise schweizerische Freizügigkeitsguthaben zum Erwerb von Wohneigentum bezogen werden (sog. WEF-Vorbezug). Diese Option hat der liechtensteinische Gesetzgeber explizit abgelehnt.

Nicht zulässig ist die Barauszahlung des Freizügigkeitsguthabens aufgrund eines Wohnsitzwechsels innerhalb des Wirtschaftsraums Liechtenstein – Schweiz. Zur Sicherstellung des Vorsorgeschutzes ist die Freizügigkeitsleistung bei einem Umzug innerhalb des Wirtschaftsraums Liechtenstein – Schweiz auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen. Unberührt davon bleiben die Barauszahlungsmöglichkeiten bei

⁷ Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit, LGBl. 1990 Nr. 27.

⁸ Zweites Zusatzabkommen zum Abkommen vom 8. März 1989 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit, LGBl. 2002 Nr. 141.

geringfügigem Guthaben oder bei Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Bei konkreten Fragestellungen zur grenzüberschreitenden Übertragung von Vorsorgekapitalien und zur Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen kann die FMA kontaktiert werden.

SICHERHEITSFONDS BVG

Im Zuge der Gesetzesrevision von 2005 wurde die Rechtsgrundlage zur Errichtung eines Sicherheitsfonds für liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen geschaffen. Gleichzeitig wurde die Regierung ermächtigt, mit der Schweiz eine Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben dieses Sicherheitsfonds abzuschliessen.

Am 19. Dezember 2006 wurde zwischen Liechtenstein und der Schweiz die Vereinbarung betreffend die Wahrnehmung der Aufgaben des liechtensteinischen Sicherheitsfonds abgeschlossen⁹. Seither nimmt die Stiftung Sicherheitsfonds BVG in der Schweiz die Aufgaben des liechtensteinischen Sicherheitsfonds wahr. Liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen

werden bei der Erfüllung der durch die Stiftung Sicherheitsfonds BVG wahrgenommenen Aufgaben den schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen gleichgestellt.

Die Stiftung Sicherheitsfonds BVG sichert die gesetzlichen und reglementarischen Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen und Versichertenkollektiven (Anschlüsse einer Sammelstiftung) mit Sitz in Liechtenstein ab – und zwar dann, wenn diese zahlungsunfähig werden, liquidiert werden oder wenn vergessene Vorsorgeguthaben vorhanden sind. Die Sicherstellung umfasst höchstens jene Leistungen, die sich auf Grundlage des massgebenden Jahreslohns bis zur anderthalbfachen Höhe des oberen Grenzbetrags nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BPVG (derzeit CHF 132 300) ergeben.

Die Stiftung Sicherheitsfonds BVG gewährleistet zudem in ihrer Funktion als Zentralstelle 2. Säule die Koordination, die Übermittlung und die Aufbewahrung der Angaben betreffend Freizügigkeitskonti oder -policen, die noch nicht geltend gemacht worden sind.

Bei Verdacht auf vergessenes Vorsorgeguthaben kann eine Anfrage direkt bei der Zentralstelle 2. Säule des Sicherheitsfonds BVG gestellt werden.¹⁰

⁹ Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Wahrnehmung der Aufgaben des liechtensteinischen Sicherheitsfonds, LGBI. 2007 Nr. 353.

¹⁰ <https://sfbvg.ch/aufgaben/suche-nach-guthaben>.

Herausgeber und Redaktion
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
Liechtenstein

info@fma-li.li
www.fma-li.li

Konzept und Gestaltung
Leone Ming Est. und digicube AG

Fotografie
Roland Korner

Die Publikation «Betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein»
erscheint einmal jährlich. Sie ist in deutscher Sprache auf der
FMA-Website erhältlich. Es erscheint keine gedruckte Version.

Ausgabedatum: Oktober 2025